



Protokollauszug vom

22.06.2022

Stadtkanzlei:

Signaletikkonzept Sulzerareal, Anpassung der Verordnung über die Strassenbenennung und die Adressierung von Gebäuden, Richtlinien Gebäudebeschriftung Sulzerareal: Inkraftsetzung der Änderungen der Verordnung und der Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

SR.21.935-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die am 11. Mai 2022 genehmigten Anpassungen in der Verordnung über die Strassenbenennung und die Adressierung von Gebäuden sowie die neuen Richtlinien Gebäudebeschriftung Sulzerareal werden per 15. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung am 24. Juni 2022 amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: Departement Bau, Departementssekretariat, Amt für Städtebau; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 11. Mai 2022 genehmigte der Stadtrat das Signaletikkonzept Sulzerareal, die Anpassungen in der Verordnung über die Strassenbenennung und die Adressierung von Gebäuden sowie die Richtlinien Gebäudebeschriftung Sulzerareal (SR.21.935-2), ohne den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Die amtliche Publikation erfolgte am 23. Mai 2022.

2. Inkraftsetzung

Die Anpassungen in der Verordnung über die Strassenbenennung und die Adressierung von Gebäuden sowie die Richtlinien Gebäudebeschriftung Sulzerareal werden auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Dies rechtfertigt sich, nachdem die Rechtsmittelfrist für allfällige Beanstandungen in materieller Hinsicht seit der amtlichen Publikation vom 23. Mai 2022 bereits läuft. Aus diesem Grund wird auch die Rekursfrist, gestützt auf § 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), auf 10 Tage abgekürzt. Im Falle einer Rekurerhebung wird über das Datum der Inkraftsetzung neu entschieden.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist weder eine externe noch eine interne Kommunikation vorgesehen. Über das Signaletikkonzept Sulzerareal, die Anpassungen in der Verordnung über die Strassenbenennung und die Adressierung von Gebäuden sowie die Richtlinien Gebäudebeschriftung Sulzerareal wurde die Öffentlichkeit bereits mit Medienmitteilung vom 20. Mai 2022 informiert.